



**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 69. - öffentliche - Sitzung  
des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung  
am 7. Mai 2021  
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9189](#)  
*Einbringung des Gesetzentwurfs* ..... 5  
*Verfahrensfragen* ..... 5  
*Beginn der Beratung* ..... 6  
*Weiteres Vorgehen* ..... 9
  
- 2. Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8992](#)  
*Abschluss der Beratung* ..... 11  
*Beschluss* ..... 11
  
- 3. Deutschlandtakt verbessern - Niedersachsen gut anbinden**  
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9079](#)  
*Verfahrensfragen* ..... 13  
*Weiteres Vorgehen* ..... 14

**4. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ankündigungen der Miba AG, Standorte in Niedersachsen aufzugeben**

*Unterrichtung*..... 15

*Aussprache*..... 18

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Sabine Tippelt (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Petra Emmerich-Kopatsch (i. V. d. Abg. Matthias Arends) (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Frank Henning (SPD)
5. Abg. Rüdiger Kauroff (SPD)
6. Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD)
7. Abg. Karl-Heinz Bley (CDU)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU)
9. Abg. Rainer Fredermann (i. V. d. Abg. Karsten Heineking) (CDU)
10. Abg. Gerda Hövel (CDU)
11. Abg. Axel Miesner (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)
14. Abg. Jörg Bode (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Stefan Henze (fraktionslos)
16. Abg. Stefan Wirtz (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Beschäftigte Kahlert-Kirstein.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentarier Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Schröder, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.30 Uhr bis 11.49 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 63. Sitzung - öffentlicher - Teil.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9189](#)

*direkt überwiesen am 03.05.2021*

*federführend: AfWAVuD;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Einbringung des Gesetzesentwurfs**

Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) legte zur Einbringung Folgendes dar:

Wir möchten die Erlaubnis für die Betreiber einer Bestandsspielhalle nach § 10 e Abs. 1 Satz 1 1. Alternative bis zum 31. Dezember 2021 verlängern. Das sind die Spielhallen, die das Abstandsgebot von 100 m nicht einhalten.

Darüber hinaus möchten wir die Erlaubnis für die Betreiber der Spielhallen, die bisher im baulichen Verbund betrieben werden, also die Bestandsspielhallen nach Absatz 1 Satz 1 2. Alternative, bis zum 31. Januar 2022 verlängern.

Warum machen wir das? Wenn wir diese Änderungen nicht vornehmen, verlieren ungefähr 1 000 Arbeitnehmer zum 1. Juli 2021 ihren Arbeitsplatz, weil dann die Übergangsregelung für insgesamt 340 Spielhallen ausläuft.

Die erste Frist betrifft die Spielhallen, die den Abstand von 100 m Abstand zur nächsten Spielhalle nicht einhalten. Wir möchten durch die Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2021 erreichen, dass die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer Regelungen für neue Arbeitsplätze finden bzw. den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben wird, innerhalb dieses halben Jahres einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Die Spielhallen im baulichen Verbund möchten wir auf der Grundlage von § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 in ein neues Niedersächsisches Spielhallengesetz überführen. Dieses Gesetz werden wir aber bis zum 1. Juli 2021 nicht verabschieden können. Insofern soll die Möglichkeit eröffnet werden, ein Gesetz vorzubereiten, das bis zum 31. Januar 2021 von uns beschlossen ist. Dadurch müssen die Spielhallenbetreiber jetzt Spielhallen nicht schließen und brauchen sie deshalb

dann, wenn ein neues Spielhallengesetz beschlossen ist, auch nicht wieder zu öffnen. Die Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie nicht zwischen einer Schließung der betroffenen Spielhallen und deren evtl. Wiedereröffnung für einen längeren Zeitraum arbeitslos sind. Es wäre gegenüber den Beschäftigten und meines Erachtens auch gegenüber den Betreibern dieser Spielhallen nicht vertretbar, wenn die Betreiber ihre Spielhallen schließen müssten, die Beschäftigten für einen längeren Zeitraum arbeitslos würden und die Betreiber erst nach Verabschiedung eines geänderten Spielhallengesetzes ihre Betriebe wieder eröffnen könnten. Daher bitten wir darum, diesem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Abg. **Frank Henning** (SPD) schloss sich namens der SPD-Fraktion den Ausführungen seines Vordrängers an und bezeichnete den Gesetzesentwurf als „ein Gesetz der Vernunft“.

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Jörg Bode** (FDP) hielt die Gründe, die für das Gesetzesvorhaben angeführt wurden, für überzeugend. Er schlug vor, eine Anhörung der Sachverständigen durchzuführen, die bei der letzten Änderung des Gesetzes angehört worden waren, und plädierte unter Hinweis auf die „Ambitioniertheit des Gesetzgebungsverfahrens“ darauf, sie in einer schriftlichen Form entgegenzunehmen. - Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) unterstützte den Verfahrensvorschlag seines Vordrängers. Da die Namen und Kontaktdaten der Sachverständigen, die bei der letzten Änderung des Gesetzes angehört worden seien, der Verwaltung bekannt seien, sollte eine schriftliche Anhörung in kürzester Zeit erfolgen können, meinte der Abgeordnete.

Vorsitzende Abg. **Sabine Tippelt** (SPD) wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen das Ziel verfolgten, das Gesetz im Juni-Plenum zu verabschieden. Die Vorsitzende bat den Vertreter des GBD deshalb, ausnahmsweise schon heute in rechtlicher Hinsicht zu dem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, um daraufhin einschätzen zu können, ob mit der Verabschiedung des Gesetzes das Juni-Plenum erreicht werden könne.

## Beginn der Beratung

MR Dr. Miller (GBD) berichtete, die fachlichen Abstimmungsgespräche zwischen dem GBD und dem MW seien noch nicht abgeschlossen. Ein Vorentwurf einer Vorlage sei zwar schon erarbeitet und an das Fachreferat des MW übermittelt worden. Das MW habe dazu aber noch nicht Stellung nehmen können. Die fertige Vorlage werde wie üblich etwa eine Woche vor dem Beginn der inhaltlichen Beratungen vorliegen.

Normalerweise äußere sich der GBD nicht schon bei der Einbringung und der Erörterung von Verfahrensfragen inhaltlich zu einem Gesetzentwurf, sondern erst nach Abschluss der Anhörung von Sachverständigen. Ungeachtet dessen komme er aber gerne dem Wunsch nach, dem Ausschuss schon heute einen Überblick darüber zu geben, wie der GBD den Gesetzentwurf in rechtlicher Hinsicht einschätze.

Aus juristischer Sicht, so MR Dr. Miller, sei die Einschätzung des Gesetzentwurfs, anders als bei vielen anderen Gesetzentwürfen, sehr deutlich. Der Gesetzentwurf verstoße aus Sicht des GBD im vollen Umfang gegen den kürzlich geschlossenen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021), dem der Landtag durch Gesetz vom 17. März 2021 zugestimmt habe.

§ 10 e des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG), der im vorliegenden Entwurf geändert werden solle, enthalte eine Härtefallregelung. Diese Vorschrift beruhe noch auf dem Übergangsrecht des Glücksspielstaatsvertrages von 2012 (GlüStV 2012), der mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft trete. Da zu diesem Zeitpunkt das dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 zugrundeliegende Übergangsrecht ende, seien die Regelungen in § 10 e NGLüSpG bisher bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Sofern die Regelungen über den 1. Juli 2021 hinaus zeitlich ausgedehnt würden, finde der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 Anwendung. Dieser neue Glücksspielstaatsvertrag enthalte aber in § 29 Abs. 4 ganz andere Übergangsregelungen, die nunmehr die Grundlage für Landesrecht bildeten. § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 sehe zwar weiterhin Ausnahmeregelungen vor, die einer Schließung von Bestandsspielhallen entgegengehalten werden könnten. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränke sich aber ausschließlich auf die sogenannten Verbundspielhallen. Für die Spielhallen, die gegen das Mindestabstandsver-

bot verstießen, enthalte der neue Staatsvertrag keine Übergangsregelungen. In der Begründung des neuen Glücksspielstaatsvertrages werde ausdrücklich dargelegt, dass auf eine weitere Übergangsregelung für Spielhallen, die gegen das Mindestabstandsverbot verstießen, habe verzichtet werden sollen.

Sämtliche Bestandsspielhallen, die gegen den Mindestabstand verstießen, müssten demnach zum 30. Juni 2021 schließen. Das entspreche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht habe die Schließung solcher Spielhallen, die schon mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 beschlossen gewesen sei, in einer Entscheidung aus dem Jahre 2017 bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht habe den Betreibern von Bestandsspielhallen somit schon 2017 die letzten juristischen Hoffnungen auf einen weiteren Bestand genommen. Bestandsspielhallen, die gegen die Regelung über den Mindestabstand verstießen, seien somit ab dem 1. Juli 2021 ohne staatsvertragliche Grundlage.

Wenn Niedersachsen eine landesrechtliche Regelung schaffen würde, die es den Betreibern von Bestandsspielhallen, die den Mindestabstand nicht einhielten, erlauben würde, diese länger zu betreiben, würde das Land gegen seine vertragliche Verpflichtung aus dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 verstoßen und somit vertragsbrüchig gegenüber den anderen Unterzeichnerländern des Staatsvertrages werden.

Etwas komplizierter sei die Rechtslage für die sogenannten Verbundspielhallen, weil § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 für sie ein neues Übergangsrecht vorsehe. Spielhallen, die die dort konkret genannten Voraussetzungen gehöre, dass die Spielhallen am 1. Januar 2020 bestanden hätten, dass höchstens drei Spielhallen einen Spielhallenkomplex bildeten und dass die Spielhallen einen gemeinsamen Antrag stellten. Die Spielhallen müssten zudem von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sein und sich im Abstand von zwei Jahren neu zertifizieren lassen. Außerdem müsse der Betreiber einen besonderen Sachkundenachweis erbringen und das Personal seiner Spielhallen besonders schulen. Nur unter diesen Voraussetzungen lasse der neue Glücksspielstaatsvertrag es zu, Verbundspielhallen über den 1. Juli 2021 hinaus zu betreiben, wobei die Länder das Nähere ausgestalten könnten.

Im Unterschied zu den Bestandsspielhallen, die gegen die Abstandsregelung verstießen, könne das Übergangsrecht für die Verbundspielhallen fortgeschrieben werden, indem die im neuen Glücksspielstaatsvertrag genannten Voraussetzungen in den Gesetzentwurf übernommen würden.

Die Übernahme dieser Voraussetzungen für Verbundspielhallen allerdings sollte nicht in dem bisherigen § 10 e NGLüSpG erfolgen, weil dieser ausdrücklich an die Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV 2021 anknüpfe, insbesondere an die dort verlangten unbilligen Härten. Nachdem in dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 konkrete Voraussetzungen normiert seien, komme es gar nicht mehr darauf an, ob eine unbillige Härte vorliege. Insofern sollten diese Voraussetzungen in einer eigenständigen Vorschrift normiert werden.

Sofern dies vom Ausschuss gewünscht werde, könne der GBD einen Formulierungsvorschlag für eine solche, auf Verbundspielhallen beschränkte Vorschrift erarbeiten.

Abg. **Karl-Heinz Bley** (CDU) dankte dem GBD für dessen rechtliche Einschätzung und erbat hierzu eine Stellungnahme des MW. Er betonte die Dringlichkeit, zum Schutz der Arbeitsplätze in Spielhallen das Gesetz rechtzeitig anzupassen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) merkte an, er habe mit seinem Verfahrensvorschlag diese Gesetzesberatung nicht torpedieren wollen. Er gehe davon aus, dass eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unerlässlich sei, und glaube nicht, dass es das Verfahren verzögern würde, wenn in dem Zuge auch die Sachverständigen, die bei der letzten Änderung des Glücksspielgesetzes angehört worden seien, um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten würden.

Abschließend wollte der Abgeordnete wissen, welche Konsequenzen drohten, wenn das Land mit abweichendem Recht gegen einen geltenden Glücksspielstaatsvertrag verstoße.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) teilte die Bedenken der Koalitionsfraktionen, die Anlass für die Einbringung des Gesetzentwurfes sind, zeigte sich allerdings verwundert darüber, dass der Gesetzentwurf so kurz vor Ablauf der Übergangsregelung zum 1. Juli 2021 vorgelegt werde, obwohl der Landesregierung und der sie tragenden Koali-

tion aus SPD und CDU schon seit Längerem bekannt gewesen sein müsse, dass durch den Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsvorschriften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich in prekären Beschäftigungsverhältnissen befänden, in die Gefahr gerieten, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Diese Gesetzgebung quasi „im Hauruckverfahren“ hätte vermieden werden können, meinte der Abgeordnete.

MDgt'in **Simon** (MW) legte aus Sicht des MW zu dem Gesetzentwurf Folgendes dar:

Gestatten Sie mir, heute hier zu den Erwägungen des für die Spielhallen zuständigen Ressorts auszuführen.

Der Inhalt des Glücksspielstaatsvertrages 2021 ist seit ungefähr März letzten Jahres, spätestens als Klarheit über die endgültige Fassung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 bestand, bekannt. Es hat bekanntermaßen eine Weile gedauert, bis klar war, für wen die Länderöffnungsklausel gelten soll.

Im Juli des letzten Jahres und damit kurz nach der Verabschiedung der letzten Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes haben wir damit begonnen, uns als MW intern und mit den anderen Ressorts innerhalb der Landesregierung abzustimmen, ob und wie die Umsetzung des § 29 Abs. 4 des neuen Glücksspielstaatsvertrages erfolgen soll. Die Abstimmung ist, wie Sie wissen, aufgrund der verschiedenen Haltungen der Häuser naturgemäß nicht ganz einfach. Deshalb hat der Abstimmungsprozess eine ganze Weile angedauert. Eine endgültige - zwar nicht auf Detailfragen eingehende, aber sich auf Eckpunkte beziehende - Einigung ist erst vor Kurzem erfolgt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir ausdrücklich verhindern wollen, einen dauerhaften Verstoß gegen den Glücksspielstaatsvertrag zu manifestieren.

Wir wollen, dass § 29 Abs. 4 GlüStV 2021, der, wie Herr Dr. Miller ausgeführt hat, nur für Verbundspielhallen Ausnahmen vorsieht, umgesetzt wird. Wir wollen dabei restriktiver sein, als es nach § 29 Abs. 4 für Ausnahmen für Verbundhallen verlangt wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert auf Wunsch von Frau MDgt'in Simon (MW); vorherige Fassung: „Wir wollen dabei restriktiver sein als in Bezug auf das, was § 29 Abs. 4 an Ausnahmen für Verbundhallen verlangt.“

Wir wollen die Möglichkeiten des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nicht voll ausschöpfen. § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 lässt es zu, dass Verbände aus bis zu drei Spielhallen bestehen. Verbände aus bis zu drei Spielhallen wollen wir ausdrücklich nicht zulassen. Das haben wir als MW innerhalb der Landesregierung zugesagt. Wir wollen keine zusätzlichen Spielhallen schaffen. Schon heute gibt es nur Verbände, die maximal zwei Hallen umfassen. Daran soll sich nichts ändern. Insofern wollen wir unterhalb dessen bleiben, was aufgrund des neuen Staatsvertrages möglich ist.

Herr Dr. Miller hat die Voraussetzungen, die im Bereich der Verbundspielhallen für Ausnahmen erfüllt sein müssen, genannt. Ich möchte auf die Voraussetzung der Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüforganisation näher eingehen. Wenn § 29 Abs. 4 des neuen Glücksspielstaatsvertrags umgesetzt werden soll, müssen die Hallen in Verbänden besondere Anforderungen an die Qualität erfüllen. Diese Feststellung soll durch die Zertifizierung der Akkreditierungsstellen sichergestellt werden. Bei einer Umsetzung des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 wären ca. 500 bis 600 Hallen aller ca. 1 900 Spielhallen in Niedersachsen betroffen; Herr Ernst könnte hierzu Näheres ausführen.

Das MW hat aus dem letzten Gesetzgebungsverfahren den Hinweis mitgenommen, dass die Abgeordneten beider Koalitionsfraktionen der Ansicht sind, dass die Zertifizierung nicht nur für die Verbundhallen erfolgen soll, sondern letztlich im Ergebnis für jede in Niedersachsen existierende Spielhalle. Das entspricht einer deutlichen Übererfüllung der Vorgaben in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021.

Aufgrund von Hinweisen auch seitens des GBD war im letzten Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden, dass eine Regelung zur Zertifizierung aller Hallen nicht ohne Weiteres in das Niedersächsische Glücksspielgesetz in der seinerzeit geltenden Fassung aufgenommen werden konnte. Der Grund war, dass es dafür an der dafür erforderlichen Kompetenz fehlte. Das Land Niedersachsen müsste dafür ein Spielhallengesetz schaffen, in dem alle für eine Zertifizierung erforderlichen relevanten Regelungen zusammengefasst sind. Erst dann wäre es möglich, alle Spielhallen zu zertifizieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dem Ziel, den Willen, den die Abgeordneten der Koalitions-

fraktionen beim letzten Gesetzgebungsverfahren geäußert haben, umzusetzen.

Wenn die landesrechtlichen Regelungen über die Spielhallen schon ab dem 1. Juli 2021 mit dem Glücksspielstaatsvertrag konform sein sollen, müsste die Zertifizierung schon ab diesem Zeitpunkt geregelt sein. Aus den schon angeführten Gründen würde sie dann aber nur für die Verbundhallen gelten und somit nicht für alle Spielhallen.

Das Erfordernis der Zertifizierung - auch wenn sie nur für die Verbundhallen geregelt würde - lässt sich aber nicht schon dadurch regeln, dass eine entsprechende Vorschrift in den Gesetzestext aufgenommen wird. Vielmehr bedarf es der Implementierung eines Verfahrens, das einer behördlichen Überprüfung in der Praxis zugänglich ist. Die Einrichtung eines solchen Verfahrens aber ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Das MW erachtet es deswegen für erforderlich, zur Umsetzung des parlamentarischen Willens quasi im Sinne einer zeitlichen Brücke ein zweistufiges Verfahren zu beschreiten. Die gegenwärtige Verfahrensstufe beinhaltet die Verlängerung der Härtefallregelung für die Verbundspielhallen.

Das Spielhallenwesen in Niedersachsen ist ausschließlich mittelständisch geprägt - die Situation in Niedersachsen unterscheidet sich von der in anderen Bundesländern, in denen Konzerne agieren. In Niedersachsen gibt es viele Kleinst- und Kleinunternehmen. Eine temporäre Schließung der Verbundspielhallen soll in Niedersachsen unbedingt vermieden werden. Sie sollen nicht erst, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, den Planungen zufolge im ersten Quartal 2022 wieder öffnen dürfen.<sup>2</sup>

Der GBD hat zu den sogenannten Einzelhallen in Abstandskonkurrenz darauf hingewiesen, dass diese künftig nach dem Glücksspielstaatsvertrag in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung unter keiner Betrachtungsweise weiter bestehen dürfen.

Hierzu möchte ich auf zwei Aspekte hinweisen: Das Wirtschaftsministerium hat von Anfang an darauf hingewiesen, dass die Ungleichbehandlung von Verbundhallen und Einzelhallen in § 29 Abs. 4 des neuen Glücksspielstaatsvertrages aus

---

<sup>2</sup> Auf Wunsch von Frau MDgt' in Simon (MW) sind hier die Worte „nicht erst“ eingefügt worden.



seiner Sicht nicht nachvollziehbar ist. Es hat sein Unverständnis darüber geäußert, dass der eine Spielhallentyp die Ausnahmemöglichkeiten erhalten soll und der andere Spielhallentyp sie nicht erhalten soll. Dazu, was aus suchtfachlicher Sicht im Vergleich besser oder schlechter ist, sind verschiedene Ansichten möglich. Gründe, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, haben sich hieraus aus unserer Sicht nicht erschlossen.

Das MW hat, soweit es ihm möglich war, immer wieder auf diese aus seiner Sicht nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung hingewiesen. Das MW ist allerdings in die Verhandlungen zum Glücksspielstaatsvertrag nicht unmittelbar eingebunden. Glücksspielstaatsverträge werden auf Ebene der Chefs der Staatskanzleien verhandelt - unter Begleitung der für das Glücksspiel zuständigen Häuser. In Niedersachsen ist das Innenministerium für das Glücksspiel zuständig. Deshalb war es dem MW nur möglich, auf diese aus seiner Sicht bestehende Ungleichbehandlung der Spielhallentypen hinzuweisen.

§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021 bietet zwar vom Wortlaut her keine Ausnahmemöglichkeit für Hallen in Mindestabstandskonkurrenzen. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass § 25 Abs. 1 sowohl des Glücksspielstaatsvertrages 2012 als auch des Glücksspielstaatsvertrages 2021 besagt, dass Mindestabstände zwischen Spielhallen gelten müssen, es aber den Ländern vorbehalten ist, die Entfernung der Mindestabstände durch Landesrecht zu regeln.

Das Land Niedersachsen hat geregelt, das zwischen Spielhallen 100 m Abstand gegeben sein müssen. Hieraus ergeben sich Abstandskonkurrenzen zwischen Spielhallen. Hätte das Land Niedersachsen geregelt, dass der Abstand zwischen Spielhallen 50 m betragen darf, wie es andere Länder getan haben<sup>3</sup>, gäbe es deutlich weniger Hallen in Mindestabstandskonkurrenzen. Der Glücksspielstaatsvertrag schreibt nicht vor, dass es grundsätzlich keine Hallen geben darf, die in weniger als 100 m Abstand zueinander stehen.

Für die Spielhallen, die den Mindestabstand nicht einhalten, gilt das Argument der temporären

Schließungen, das ich in Bezug auf die Verbundspielhallen angeführt habe, nicht. Die Verlängerung der Übergangsfrist für diese Spielhallen soll dazu dienen, dass die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, sich andere Beschäftigungsverhältnisse zu suchen, und die Betreiber der Spielhallen die Möglichkeit nutzen können, ggf. einen Spielhallenverbund an einem anderen Standort zu eröffnen. Das MW ist sich bewusst, dass das Verstreichen der Übergangsfrist für die Hallenbetreiber nicht völlig überraschend ist. Die Hallenbetreiber wussten, bis zu welchem Zeitpunkt sie ihre Spielhallen betreiben durften. Sie hatten darauf gehofft, dass sie im Glücksspielstaatsvertrag gleichbehandelt werden. Diese Gleichbehandlung aber ist nicht erfolgt. Nun läuft den Spielhallenbetreibern die Zeit davon. Einerseits wussten sie vom Ablauf der Frist, andererseits ist zu konstatieren, dass seit März letzten Jahres kein regulärer Spielhallenbetrieb möglich gewesen ist. Die Spielhallen mussten immer wieder geschlossen werden, zurzeit sind sie seit fast einem halben Jahr geschlossen. Das ist nicht der Aspekt, mit dem diese Gesetzesänderung begründet wird, es ist aber nach Ansicht des MW ein Aspekt, der aus wirtschaftspolitischer Sicht mit Blick auf die Situation des Mittelstandes zu berücksichtigen ist.

Auf Wunsch von Abg. **Rainer Fredermann** (CDU) gab MR **Dr. Miller** (GBD) dem Ausschuss abschließend eine erste rechtliche Einschätzung zu der Frage nach den Konsequenzen einer Verletzung des Glücksspielstaatsvertrages durch Landesrecht.

### Weiteres Vorgehen

Auf Empfehlung von Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD) kam der **Ausschuss** überein, im Sinne der unterbreiteten Verfahrensvorschläge eine schriftliche Anhörung der Sachverständigen durchzuführen, die bei der letzten Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes angehört worden sind. Er bat die Landtagsverwaltung, die erforderlichen Vorbereitungen dafür zu treffen.

\*\*\*

<sup>3</sup> Beispielsweise können nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LGlüG (Rheinland Pfalz) Ausnahmen von den festgesetzten Mindestabständen zugelassen werden; auch in Niedersachsen besteht nach § 10 Abs. 2 Satz 3 NGlüSpG eine solche Möglichkeit (Fußnote, nachträglich angebracht auf Wunsch von Frau MDgt'in Simon (MW)).



Tagesordnungspunkt 2:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Sachsen-Anhalt zur Änderung des Abkommens über die Altersversorgung der Apothekerinnen und der Apotheker in Hamburg und Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/8992](#)

*direkt überwiesen am 14.04.2021*

*federführend: AfWAVuD;*

*mitberatend: AfRuV*

Der Ausschuss hatte in der 68. Sitzung am 23. April 2021 auf Wunsch der Koalitionsfraktionen die Abgabe seiner Beschlussempfehlung an das Plenum vertagt.

### **Abschluss der Beratung**

Abg. **Thomas Ehbrecht** (CDU) bat um Zustimmung zu dem Gesetz.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum vorbehaltlich des Votums des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

Es soll ein mündlicher Bericht abgegeben werden. Als Berichterstatter wurde der Abgeordnete Thomas Ehbrecht (CDU) benannt.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Deutschlandtakt verbessern - Niedersachsen gut anbinden**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9079](#)

*erste Beratung: 108. Plenarsitzung am  
30.04.2021  
AfWAVuD*

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Karl-Heinz Bley** (CDU) legte dar, in ihrem Entschließungsantrag „Die Anbindung der Region Wilhelmshaven durch Deutschlandtakt zukunftsorientiert aufstellen“ - [Drs. 18/6733](#) - habe sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf beschränkt, auf Verbesserungen der Anbindung entlang der Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven im Rahmen der Einführung des Deutschlandtaktes zu dringen.

Die Koalitionsfraktionen hätten schon bei der Beratung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt, dass sie bei einer besseren Anbindung an den Deutschlandtakt nicht nur einzelne Regionen, sondern ganz Niedersachsen in den Blick nehmen wollten, und hierzu einen eigenen Antrag angekündigt. Dieser Antrag liege nunmehr in der [Drs. 18/9079](#) vor und habe schon in kurzer Zeit viele Reaktionen hervorgerufen.

Er schlage vor, dass der Ausschuss eine Anhörung durchführe, zu der die beiden großen Fraktionen jeweils drei und die beiden kleinen Fraktionen jeweils einen Sachverständigen benennen. Die Einzelheiten sollten auf der Ebene der Arbeitskreissprecher am Rande der bevorstehenden Plenarsitzung am 11. Mai 2021 besprochen werden.

Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) begrüßte den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen und verwies insoweit auf seine Ausführungen bei dessen Einbringung. Der Abgeordnete betonte, dass er sich um die Anbindung der Harzregion, die nach seinem Eindruck vom Deutschlandtakt vollständig abgehängt sei, aber auch um die Anbindung anderer Regionen Sorge, legte Wert darauf, dass zwischen Bund und Land endlich Klarheit über Schienengroßbauprojekte, etwa den Trassenverlauf der Verbindung Hannover – Bielefeld, herbeigeführt werde, und äußerte die Be-

fürchtung, dass die niedersächsische Politik in „allergrößte Schwierigkeiten“ gerate, wenn in Bezug auf die Verbindung Hannover – Bielefeld nicht zeitnah und verbindlich geklärt werde, ob ein Trassenneubau oder ein Ausbau im Bestand erfolgen solle.

Abg. **Jörg Bode** (FDP) plädierte dafür, vor der Durchführung einer Anhörung eine Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen, in der diese dem Ausschuss ihre Kenntnisse über den Stand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zu den Schienengroßbauprojekten und dem Deutschlandtakt darlege. Er sprach sich in Anbetracht des Umfangs des Themas und der vielen damit zusammenhängenden Fragestellungen dafür aus, der Landesregierung die Möglichkeit einzuräumen, die Unterrichtung in schriftlicher Form zu erteilen.

Der Abgeordnete kündigte an, für die Anhörung den Verkehrsclub Deutschland (VCD) zu benennen. Die Entgegennahme der Stellungnahme dieses Verbandes erschien dem Abgeordneten von besonderem Interesse, da er nach seinen Recherchen bisher der einzige sei, der den Antrag der Koalitionsfraktionen „vehement und geradezu empört“ ablehne.

Abg. **Dr. Christos Pantazis** (SPD) schloss sich den Verfahrensvorschlägen seiner Vorredner an. Er teilte unter Bezugnahme auf den Wortbeitrag seines Fraktionsfreundes Becker im Plenum die Ansicht, dass mit der Entscheidung darüber, ob der Ausbau der Bahnstrecke Hannover – Bielefeld auf einer neuen Trasse oder auf der bestehenden Trasse erfolgen solle, und diversen Spannungsverhältnissen in anderen Regionen des Landes das Thema „Deutschlandtakt“ aus niedersächsischer Sicht viel Brisanz berge, und zeigte sich vor diesem Hintergrund interessiert an neuen Erkenntnissen, die sich durch die Anhörung gewinnen ließen.

Abg. **Karl-Heinz Bley** (CDU) entgegnete auf den Hinweis des Abg. Bode auf den VCD, dass sich Verbände wie dieser dem Antrag äußerten, sei das Ziel, das die Koalitionsfraktionen mit ihrer Initiative verfolgten. Die Koalition lobe den mit dem Deutschlandtakt verfolgten Plan, das Schienennetz gezielt auszubauen, damit Nahverkehr, Fernverkehr, Bahn und Bus deutschlandweit besser aufeinander abgestimmt werden könnten, sensibilisiere aber zugleich dessen Initiatoren, die Belange Niedersachsens im Auge zu behalten, um zu vermeiden, dass Niedersachsen im Zuge

der Umsetzung der Maßnahmen, die für den Deutschlandtakt geplant seien, Nachteile erleide.

### **Weiteres Vorgehen**

Der **Ausschuss** beschloss, eine schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung entgegenzunehmen und eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durchzuführen. Die beiden großen Fraktionen sollen jeweils drei, die beiden kleinen Fraktionen jeweils einen Sachverständigen bzw. Verband benennen können. Die Benennung der Sachverständigen soll seitens der Arbeitskreissprecher am 11. Mai 2021 am Rande des Plenums erfolgen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ankündigungen der Miba AG, Standorte in Niedersachsen aufzugeben**

Auf einen Einwand von Abg. **Detlev Schulz-Hendel** (GRÜNE) entgegnete Vorsitzende Abg. **Sabine Tippelt** (SPD), sie habe nur unter dem Aspekt des bei der Miba AG drohenden massiven Arbeitsplatzabbaus in Niedersachsen bewusst entschieden, hierzu entgegen der allgemeinen Absprache nicht nur eine schriftliche, sondern eine mündliche Unterrichtung entgegenzunehmen.

### **Unterrichtung**

MR'in **Zinram** (MW): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bitte der Fraktionen von SPD und der CDU im Niedersächsischen Landtag vom 30. April 2021 um Unterrichtung zur Ankündigung der Miba AG, Standorte in Niedersachsen aufgeben zu wollen, kommen wir sehr gerne nach.

Zunächst möchten wir Ihnen einige Informationen zur möglichen Schließung geben:

Ende Januar 2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung eine erste mündliche Schilderung zu der geplanten Schließung erhalten, am 4. Februar 2021 folgten dann weitere Informationen durch den IG Metall Bezirksleiter für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Herrn Thorsten Gröger.

Diese Informationen möchte ich Ihnen nachfolgend erläutern:

Die Miba AG hat Anfang Februar 2021 die Belegschaft des Werks in Braunschweig und die Sozialpartner bezüglich der Schließung des Werks für Motorengleitlager in Braunschweig konsultiert; in dem Werk arbeiten rund 300 Beschäftigte.

Begründet wird die Schließung des Werkes damit, dass die Absatzmärkte für mittelschnelle Viertakt- und Zweitaktmotoren seit Jahren an sinkender Nachfrage leiden und der Standort nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Durch die Corona-Pandemie sei dieser Zustand verstärkt worden.

Auf Nachfrage des MW teilte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) uns per E-Mail am 5. Mai 2021 mit, dass es schon frühzeitig eingebunden war bzw. im Austausch mit der Miba AG und dem eingesetzten Treuhänder zu der vom Aufsichtsrat der Miba AG beschlossenen Umstrukturierung zur Errichtung eines großen Innovationszentrums in Osterode stand.

Hintergrund für die nun beschlossene Konzentration der Aktivitäten an einem Standort seien auch die Covid-Pandemie und die hierdurch eingetretene Verschlechterung der Marktsituation sowie der beschleunigte Strukturwandel gewesen.

Ausschlaggebend für die Erteilung der Ministererlaubnis war der Gemeinwohlgrund „Know-how und Innovationspotential für die Energiewende und Nachhaltigkeit“. Dieser umfasse verschiedene Anwendungsfelder. Das BMWi habe den Plan der Miba im Vorfeld geprüft. Auch die geplante Errichtung des großen Innovationszentrums für zukunftssträchtige Gleitlager-Anwendungen für erneuerbare Energien in Osterode dient dem Ziel der Ministererlaubnis, das Know-how für die Energiewende zu stärken. Es werden dabei auch wichtige Entwicklungsthemen zur Erreichung des Gemeinwohlgrundes vorangetrieben, die bei Erlass der Ministererlaubnis noch nicht vorlagen.

Nach Auskunft der IG Metall gibt es am Standort Braunschweig einen Investitionsstau. Seit der Übernahme sollen kaum finanzielle Mittel in den Standort geflossen sein. Eine Bestätigung des Unternehmens hierzu liegt dem MW nicht vor.

Wir haben vom BMWi nachträglich schriftliche Darlegungen zu einer Sitzung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Energie erhalten. Darin ist Folgendes mitgeteilt worden:

- Miba erbringt aus dem Standort Laakirchen umfassende Unterstützungsleistungen für den chinesischen Standort Suzhou. Die Neueinstellungen in Laakirchen stellen daher keine - auch keine verdeckte - Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Österreich dar.
- Ebenfalls geschlossen werden soll der Standort Göttingen mit etwa 100 Beschäftigten, die jedoch die Möglichkeit erhalten sollen - auch mit einem zusätzlichen finanziellen Ausgleich -, an den Standort Osterode zu wechseln.

- Der Standort Osterode soll gleichsam als besonderes Innovationscluster/-zentrum ausgebaut werden.

Im Nachgang zu der 111. Sitzung des Bundestagesausschusses für Wirtschaft und Energie hat das BMWi schriftlich u. a. Folgendes ausgeführt:

- Der zur Überwachung der Nebenbestimmungen eingesetzte Treuhänder erstattet dem BMWi über die Investitionen Bericht. Von den laufenden anrechenbaren Investitionen entfiel der überwiegende Teil auf F & E-Investitionen und -aufwendungen.
- Die genauen Summen und Gegenstände der Einzelinvestitionen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens; darüber haben wir auch keine Erkenntnisse.
- In der Summe sind zwischen dem 1. Oktober 2019 und dem 31. Januar 2021 Investitionen in Höhe von 31,6 Millionen Euro getätigt worden, die auf die Investitionsverpflichtung von 50 Millionen Euro anrechenbar sind. Damit ist die Investitionsverpflichtung nach rund 29 % des Prognosezeitraums zu rund 63 % erfüllt.

Zudem hat das BMWi schriftlich ausgeführt:

„Der Treuhänder hat jede einzelne Investition, die ihm Miba zur Anrechenbarkeit auf die Investitionsauflage vorgelegt hat, auf ihren Beitrag zur Verwirklichung des Gemeinwohlgrundes geprüft.“

Der Treuhänder hat festgestellt, dass kein Investitionsgegenstand dem Gemeinschaftsunternehmen entnommen und anschließend an das Gemeinschaftsunternehmen zur Erfüllung dieser Investitionsauflage zurückverkauft wurde.

So viel zum Sachstand.

Nun möchte ich noch einige Ausführungen zur Ministererlaubnis nach § 42 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anfügen.

Im Rahmen der Standortschließung wird auch immer wieder das Thema Bundesministererlaubnis nach § 42 GWB angesprochen.

Hierzu möchte ich auch noch einen kurzen Überblick geben:

Seit 2017 haben die Miba AG und die Zollern GmbH & Co. KG die Zusammenlegung ihres Gleitlagergeschäfts geplant.

Das Bundeskartellamt untersagte diesen Zusammenschluss wegen wettbewerbsrechtlicher Bedenken in einem Teilbereich des ansonsten komplementären Tätigkeitsbereichs der beiden Unternehmen. Streitpunkt war vor allem die Frage der Marktabgrenzung für einzelne Gleitlager.

Letztendlich war eine Fusion in 2019 nur über eine Ministererlaubnis nach § 42 GWB von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier möglich. Der Rechtsweg, also die Anrufung des OLG Düsseldorf, ist von den am Zusammenschluss Beteiligten auch gar nicht besprochen worden, sondern sie haben gleich die Ministererlaubnis beantragt.

Der Bundeswirtschaftsminister kann einen vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss erlauben, wenn gesamtwirtschaftliche Vorteile überwiegen oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.

Das Votum der Monopolkommission im Rahmen der Ministererlaubnis lautete: „Nicht erteilen“. Die Monopolkommission hat sich von Anfang an mit folgenden Argumenten strikt gegen die Erteilung der Ministererlaubnis gewendet: Für den Gemeinwohlzweck der Ministererlaubnis müsse es nach Ansicht der Monopolkommission um den Erhalt von Know-how gehen, welches einen besonders hohen Schutzwert für die Gesellschaft besitze. Die Monopolkommission habe erhebliche Zweifel an der Unerlässlichkeit der Position der Zollern BHW; selbst bei einem Ausscheiden der Zollern BHW aus dem Markt wäre kein signifikanter Nachteil für den Forschungsstandort verbunden. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme der Monopolkommission wurde

„die Errichtung eines Produktionsschwerpunktes [...] in China erwogen, was nach Einschätzung der Monopolkommission mit dem Erhalt der Standorte und der Arbeitsplätze in Deutschland wiederum nicht ohne weiteres zu vereinbaren sei.“

Am 19. August 2019 hat Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier eine Ministererlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die wesentlichen Nebenbestimmungen sind:



- Innerhalb von fünf Jahren darf es nicht zu einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse am Gemeinschaftsunternehmen gemäß der zwischen Miba Bearings Holding GmbH (Miba) und der Zollern Beteiligungs GmbH (Zollern) geschlossenen Joint Venture Vereinbarung kommen.
- Miba und Zollern bringen in das Gemeinschaftsunternehmen in Deutschland Investitionen im Wert von 50 Millionen Euro als „Gesamtinvestitionssumme“ innerhalb eines Prognosezeitraums von fünf Jahren ein. Damit verbunden ist, die Verwirklichung des Gemeinwohlgrundes „Know-how und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“ zu stärken.
- Die Gutschrift der ersten Tranche der Investitionsauflage muss auf einem Treuhandkonto erfolgt sein. Erst wenn diese aufschiebende Bedingung erfüllt ist, darf die Ministererlaubnis vollzogen werden.
- Die konkrete Verwendung der Mittel der Gesamtinvestitionssumme liegt im betriebswirtschaftlichen Ermessen von Miba und Zollern sowie des Gemeinschaftsunternehmens. Die Investitionen dienen dem Ziel, das Gewicht des Gemeinwohlgrundes „Know-how und Innovationspotential für Energiewende und Nachhaltigkeit“ zu erhöhen und ihn abzusichern. Dementsprechend müssen die Investitionen und Vermögenszuführungen insbesondere Forschung und Entwicklung, andere Innovationsaufwendungen oder die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Erhaltung oder Verbesserung von zur Produktion oder Industrialisierung geeigneten Sachanlagen oder andere dafür geeignete Vermögenswerte betreffen.

Die Einhaltung aller Nebenbestimmungen wird durch einen unabhängigen Treuhänder sehr streng überwacht.

RAR'in **Irmer** (MW): Ich möchte noch Informationen zu den Aktivitäten der Niedersächsischen Landesregierung geben. Wie im ersten Teil der Unterrichtung bereits erwähnt, ist Herr Minister Dr. Althusmann Anfang Februar 2021 sowohl von der Geschäftsführung der Miba AG als auch von der IG Metall über die geplante Schließung der Standorte Braunschweig und Göttingen informiert worden.

Es folgten Gespräche mit dem IG Metall Bezirksleiter für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Herrn Thorsten Gröger, sowie mit der örtlichen IG Metall und dem Betriebsrat der BHW Plain Bearings GmbH & Co. KG.

In diesen Gesprächen hat die Arbeitnehmervertretung zwei für sie wesentliche Punkte angesprochen. Zum einen ist es für sie nicht nachvollziehbar, in welchen Standort die erste Tranche der Gesamtinvestitionssumme investiert worden ist, und zum anderen besteht die Vermutung, dass die Galvanikpatente vom Standort Braunschweig übernommen worden sind, um auf dieser Grundlage einen neuen Produktionsstandort in Österreich aufzubauen.

Die Fragestellungen bezüglich der Patente und der Verwendung der Investitionen sind vonseiten Herrn Minister Dr. Althusmann an die Geschäftsführung der Miba AG schriftlich herangetragen worden.

Zu der Investitionssumme hat das Unternehmen auf das Geschäftsgeheimnis verwiesen.

Zu der Fragestellung nach den Galvanikpatenten hat die Miba AG mitgeteilt, dass der Motorengleitlagerbereich des Unternehmens mehr als 100 Patente besitzt. Diese können von allen Standorten gleichermaßen genutzt werden. Die Übernahme der Patente und der Aufbau eines Galvanikstandortes in Laakirchen in Österreich waren nach Auskunft der Geschäftsführung der Miba AG nie in der Diskussion und haben auch nicht stattgefunden.

Auf die Frage, ob Patente von Braunschweig nach Österreich verlagert worden seien, antwortete die Bundesregierung bzw. das BMWi schriftlich im Nachgang zur Sitzung des Bundestagsausschusses für Wirtschaft wie folgt:

„Der Betrieb des Standortes Braunschweig wurde mit der Zollern BHW Gleitlagertechnologie GmbH & Co. KG in das Gemeinschaftsunternehmen eingebracht. Damit wurden auch alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft, einschließlich der von der Gesellschaft gehaltenen Patente, übertragen. Der Treuhänder hat den Vollzug der Einbringung der Gesellschaft in seinem Zwischenbericht an das BMWi vom 3. Februar 2020 bestätigt. Mithin sind aus rechtlicher Perspektive keine Patente von Braunschweig nach Österreich verlagert worden.“

Dadurch, dass das Gemeinschaftsunternehmen weiterhin die Patente hält, kommt dies der Erfüllung und Absicherung des Gemeinwohlgrundes ‚Know-how und Innovationspotential für die Energiewende und Nachhaltigkeit‘ in Deutschland zugute.“

Weiterhin ist ein Telefonat mit Herrn Bundesminister Peter Altmaier geplant, um u. a. über die Erfüllung der Investitionsauflage aus der Bundesministererlaubnis ein vertrauliches Gespräch zu führen.

### Aussprache

**Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD):** Herzlichen Dank an das MW für die allumfassende Unterrichtung. Bei mir haben sich noch ein paar Fragen ergeben.

Sie hatten mitgeteilt, dass das Bundeswirtschaftsministerium durch die Miba AG frühzeitig informiert worden wäre. Da „frühzeitig“ ein ziemlich dehnbarer Begriff ist: Können Sie spezifizieren, was „frühzeitig“ genau bedeutet?

Außerdem habe ich einige Fragen zu der Ministererlaubnis und zu den Investitionen, die bis dato getätigt sind. Sie haben von 31,6 Millionen Euro, die anrechenbar sind, berichtet, was einer 63-prozentigen Erfüllung entspricht. Die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis nach § 42 GWB schreiben respektive 50 Millionen Euro vor. Hat der Treuhänder evtl. schon mitgeteilt, wann die anderen Mittel dort investiert werden und, wenn ja, wo?

Mir ist klar, dass immer wieder auf das Betriebsgeheimnis verwiesen wird. Ist es trotz alledem möglich, an diese Daten zu kommen, gegebenenfalls in nicht öffentlicher oder vertraulicher Sitzung? Oder ist der Hinweis auf Betriebsgeheimnisse für Unternehmen nur ein vielgenutztes pauschales Totschlagargument? Sie haben zugleich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Nebenbestimmungen kontrolliert würde. Wie kann der Treuhänder aber kontrollieren?

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sind aus Sicht des Treuhänders alle Nebenbestimmungen offensichtlich erfüllt. Ich finde, dass das alles recht nebulös und nicht transparent ist. Deshalb frage ich mich, ob in einer der nächsten Sitzungen auch der Treuhänder einmal mit hinzugezogen werden könnte.

**MR'in Zinram (MW):** Sie fragten nach dem Prognosezeitraum. Die Investitionszulage muss innerhalb von fünf Jahren in Gänze erbracht werden. Wir können keine Auskünfte dazu geben, ob es hinsichtlich der Investitionen besondere Schwerpunkte gibt, weil uns dazu keine Erkenntnisse vorliegen.

Sie erbaten eine zeitliche Präzisierung der „frühzeitigen“ Einbindung des BMWi. Auch dazu können wir keine weiteren Auskünfte geben, weil uns vonseiten des BMWi mitgeteilt worden ist, dass das Ministerium „frühzeitig“ eingebunden worden sei, und zwar auch über den Treuhänder.

Genau so, wie Sie ausgeführt haben, unterliegen auch die Investitionen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Gemeinschaftsunternehmens. Miba hat Herrn Minister Dr. Althusmann mitgeteilt, dass damit teilweise auch strategische Ziele verfolgt würden, und darüber wird keine Auskunft erteilt.

**Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD):** Es gibt also einen Fahrplan, dass in den kommenden fünf Jahren 50 Millionen Euro auch hier investiert werden und dass dementsprechend alle Nebenbestimmungen allumfassend erfüllt werden. Ist das die Zusage, die wir seitens der Miba haben?

**MR'in Zinram (MW):** Genau.

**Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD):** Die Miba kann uns aber nicht genau sagen, an welchen Standorten sie die Mittel schon eingesetzt bzw. investiert hat?

**MR'in Zinram (MW):** Nein. Die Miba beruft sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Begründung dafür, dass nicht genannt wird, wo die Mittel eingesetzt werden, ist: Wenn das Unternehmen Investitionen bekanntgeben würde, würden möglicherweise strategische Ziele des Unternehmens gefährdet.

**Abg. Dr. Christos Pantazis (SPD):** Gut. Der Treuhänder aber kontrolliert das und kann sagen, dass alles so weit in Ordnung ist, und er hat darüber die Übersicht und kann auch sagen, an welchen Standorten hier in Niedersachsen entsprechend investiert wird?

**MR'in Zinram (MW):** Der Treuhänder ist verpflichtet, zusammen mit dem BMWi zu überwachen und auch Bericht zu erstatten, wie die Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Abg. **Dr. Christos Pantazis** (SPD): Nur dass wir uns nicht falsch verstehen - - -

MR'in **Zinram** (MW): Also er prüft und überwacht tatsächlich die Erfüllung der Nebenbestimmungen.

Abg. **Dr. Christos Pantazis** (SPD): Ich muss das mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen. Diese Fusion hat letztlich auf einer seltenen Maßnahme stattgefunden, auf einer Ministererlaubnis. Dass man sich jetzt bei der Erfüllung von Nebenbestimmungen einer solchen - singulären - Ministererlaubnis ständig auf Betriebsgeheimnisse zurückzieht, finde ich etwas schwierig. Auch wenn die Information z. B. in einem geschützten Bereich stattfinden müsste, so hätte ich doch sehr gerne eine Übersicht darüber, wie viele Mittel von den 50 Millionen Euro an den einzelnen Standorten geflossen sind. Diese Auskünfte sind mir, ehrlich gesagt, zuwenig.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Können Sie dazu nichts anderes sagen?

MR'in **Zinram** (MW): Wir können Ihre Frage auch noch einmal an das BMWi übermitteln - das tue ich gerne - und eine Mittelübersicht anfordern. Auch Herr Minister Dr. Althusmann hat schon in zwei Schreiben darum gebeten, konkret zu erfahren, wo welche Investitionen vorgenommen worden sind. Herr Minister hat auch immer nur sehr allgemeine Antworten bekommen. Es wurde sich jedes Mal auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis berufen.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Gut. Dann nehmen Sie von heute bitte den Eindruck mit, dass wir meinen, unsere Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet bekommen zu haben, und dass wir sicherlich auch in eine vertrauliche Sitzung gehen würden, um dazu Informationen zu bekommen.

Abg. **Oliver Schatta** (CDU): Ich habe beschlossen, mich in Zukunft viel häufiger auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu berufen.

Es geht um die Erlaubnis eines Bundesministers. Das ist, wie Herr Dr. Pantazis schon sagte, ein seltener Vorgang, der auch von einer hohen Tragweite ist. Inwiefern war die Landesregierung in diesen Vorgang eingebunden? Gab es dazu seitens des Bundes eine Bitte um Stellungnahme? Wir hier in Niedersachsen haben eine bessere Kenntnis von vor Ort. Wenn es eine Stellung-

nahme Niedersachsens gibt: Hat Niedersachsen die Erlaubnis befürwortet?

Was ist das Ergebnis des Gesprächs mit den Gewerkschaften gewesen? Auch ich habe die Gespräche geführt. Wir sind als örtliche Abgeordnete stark eingebunden gewesen. Wir haben den Betrieb besucht, besichtigt und mit den Beschäftigten gesprochen. Die Antwort auf die folgende Frage kenne ich zwar schon, ich stelle die Frage trotzdem: Hat die Landesregierung auch den Gewerkschaften zugehört? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung daraus im Hinblick darauf gezogen, ob der Betrieb wirklich so unwirtschaftlich ist, wie es dargestellt wird?

MR'in **Zinram** (MW): Bei Ministererlaubnisverfahren, also Zusammenschlusskontrollverfahren, liegt die alleinige Zuständigkeit zunächst beim Bundeskartellamt. Wenn das Bundeskartellamt einen Zusammenschluss, eine Fusion, untersagen will, dann werden auch immer die Landeskartellbehörden beteiligt, in deren Bereich die Unternehmen ihren Sitz haben. Hier waren also die Kollegen aus Baden-Württemberg und wir als Landeskartellbehörde beteiligt.

Wir haben das Verfahren von Anfang an mitbegleitet. Der Minister ist in seiner Stellungnahme vom 2. August 2019 davon ausgegangen, dass insbesondere die Investitionsauflagen dazu führen werden, dass die Standorte Braunschweig und Osterode zu Kompetenzzentren für Industrie- und Gleitlager rund um das Zukunftsthema Windkraft- und Gleitlager ausgebaut werden. Das waren der Hintergrund und das Ziel der Stellungnahme unseres Ministers.

RAR'in **Irmer** (MW): Ich fahre fort mit der Beantwortung der Fragen nach den Gesprächen, die mit der IG Metall geführt wurden. Ich habe die wesentlichen Punkte dazu schon ausgeführt.

Sie fragten danach, wie die wirtschaftliche Situation von der Arbeitnehmervertretung eingeschätzt wird. Dort wird die Ansicht, dass der Standort wirtschaftlich derart schlecht dasteht, dass er geschlossen werden muss, nicht geteilt. Weitere Ausführungen hat es dazu nicht gegeben.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): In der Tat ist eine Ministererlaubnis ein ganz besonderer Vorgang; sie sollte es zumindest sein. In der Regel sind Ministererlaubnisse unterm Strich nie sonderlich erfolgreich, sondern die negativen Folgen überwiegen.

Es gibt am Ende immer wieder Streit darüber, ob die Bedingungen eingehalten werden; so wie hier.

Herr Dr. Pantazis ist nicht besonders glücklich mit den Informationen, die er hier bekommt. Wenn ich Sie, Frau Zinram, richtig verstanden habe bzw. richtig weiß, handelt es sich bei dieser Ministererlaubnis doch um eine alleinige Entscheidung bzw. um einen Sachverhalt der Bundesregierung bzw. des Bundeswirtschaftsministeriums. Das gilt nicht nur für die Entscheidung, sondern auch für die Kontrolle, Ausübung usw. Ich habe daher bisher immer gedacht, dass das Unternehmen, das die Ministererlaubnis bekommen hat, gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium respektive dem Bundeswirtschaftsminister berichtspflichtig ist und nicht gegenüber der Landesregierung. Deshalb frage ich Sie: Gibt es eine Antwortpflicht des Unternehmens gegenüber der Landesregierung, wenn Sie oder der Minister sich erkundigen wollen? Gibt es eine Berichtspflicht, dass die Antworten auf Ihre Fragen bzw. die des Bundeswirtschaftsministeriums gegeben werden müssen? Oder ist es zulässig, dass das Unternehmen die Antwort unter Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweigert? Ist diese Antwort- und Berichtspflicht gegenüber dem BMWi in der Frage „Erfüllung von Auflagen zur Ministererlaubnis“ gegeben? Ist das BMWi dann, wenn ihm Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich, also durch vertraulich eingestufte Dokumente, gegeben werden, überhaupt berechtigt, diese an die Landesregierung weiterzugeben?

Ich kenne das aus vielen Untersuchungsausschüssen: Im Rahmen der Amtshilfe können solche Informationen immer erbeten werden. Ich sehe momentan aber keine Grundlage, auf der die Landesregierung in dieser Frage beim Bund um Amtshilfe bitten kann, weil die Landesregierung rechtlich komplett ausgenommen ist und es sich um eine ausschließliche Bundesangelegenheit handelt und die parlamentarische Kontrolle nur von den Abgeordneten des Bundestages erfolgen kann. Oder sehe ich das falsch?

MR'in **Zinram** (MW): Die Ministererlaubnis durch den Bundeswirtschaftsminister, der dann als Kartellbehörde tätig wird, ist eine Sache ausschließlich des Bundeswirtschaftsministeriums. Bevor die Entscheidung getroffen wird, werden natürlich die Tatbestandsmerkmale geprüft und hat die Monopolkommission die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Das gilt auch für die betreffenden Länder. Ich habe vorhin geschildert, dass wir das auch getan haben.

Zur Einhaltung der Nebenbestimmungen hat sich das BMWi eines Treuhänders bedient, der explizit die Aufgabe hat, zu überprüfen und zu überwachen und zu kontrollieren, ob die Nebenbestimmungen eingehalten werden. In dieser Hinsicht gibt es eine Berichtspflicht seitens des Treuhänders gegenüber dem Bundeswirtschaftsminister.

Herr Bode, es gibt keine rechtliche Grundlage, wonach der Bundeswirtschaftsminister gegenüber dem Landeswirtschaftsminister Minister Dr. Althausmann sozusagen eine Berichtspflicht hat. Wir sind im Zuge des Verfahrens der Ministererlaubnis eingebunden gewesen. Wir haben sogar an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen können. Aber weitergehende Berichtspflichten des Bundesministers gegenüber unserem Minister gibt es nicht. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage.

Abg. **Stefan Wirtz** (fraktionslos): Die knapp 150 Seiten lange Verfügung, die das Ministerium damals verfasst hat, ist öffentlich einsehbar. Einige Passagen auf diesen 146 Seiten sind geschwärzt. Gibt es eine vertrauliche Version, die inhaltlich länger ist? Oder sind in dieser Version nur die Schwärzungen aufgehoben, die in der öffentlichen Version zu erkennen sind? Anhand der aufgeführten Positionen kann zumindest entnommen werden, für welche Arbeitsbereiche und für welche Standorte welche Investitionssummen in etwa vorgesehen sind bzw. nötig wären, um den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Herr Dr. Pantazis hat seine Schwierigkeiten damit begründet, dass er nichts erfahre und deshalb nicht wisse, wo diese 31 Millionen Euro investiert wurden. Betriebsrat und Gewerkschaft sprechen von noch nicht einmal 600 000 Euro, die in Braunschweig investiert wurden. Das ist eine offensichtliche Differenz.

Dadurch, dass im erkennbaren Teil - Punkt 63 der Verfügung - zu sehen ist, wo Investitionen nötig wären, frage auch ich mich natürlich, wohin diese 31 Millionen Euro geflossen sind. Wir haben schon gehört, es müsse uns nicht berichtet werden, aber der Treuhänder wisse ziemlich sicher, wo diese Investitionen getätigt worden seien. Daran schließt sich meine nächste Frage an: Ist abzusehen, dass die Miba im Bereich Zollern BHW, mehrere Standorte, überhaupt noch den Rest investieren will, wenn ein Standort zur Schließung ansteht? Warum tun die das? Warum werden sie noch weitere 19 Millionen Euro investieren? Ist Ihnen evtl. bekannt, wo investiert werden wird? In

Braunschweig sind Investitionspläne offensichtlich nicht der Fall. Auch hierzu stellt sich mir die Frage nach der vertraulichen Version der Ministererlaubnis. Ganz offensichtlich ist festgelegt, dass binnen fünf Jahren 50 Millionen Euro investiert werden sollen. Es wurde aber nicht daran gedacht, in die Verfügung auch für fünf Jahre eine Arbeitsplatzbestandsgarantie mit aufzunehmen. Das hätte man ja tun können. Aus meiner Sicht ist das ein Versäumnis bei der Erteilung dieser Ministererlaubnis und sind der Grund nicht, wie es hier als Legende bemüht wird, angebliche österreichische Heuschrecken. Denn was nicht vereinbart ist, muss auch nicht eingehalten werden. Mich interessiert eine Antwort auf die Frage: Was muss das Unternehmen noch einhalten und was wird es noch einhalten? Wenn die Miba signalisiert, dass sie diesen Rest gar nicht mehr investieren will, dann sehe ich auch die Ministererlaubnis spätestens an dem Punkt als nicht zu erteilen an, und dann müsste die Ministererlaubnis auch wieder zurückgezogen werden und alles wieder zurück abgewickelt werden.

Wir haben das Thema Windkraftanlagen schon gehabt. Statt der Wälzlager sollen im Rahmen eines Technologiewechsels Gleitlager eingesetzt werden. Diese Technik ist aber nicht neu. Sogar Miba hat damit schon vor zehn Jahren öffentlich Werbung gemacht. Es gibt noch andere Firmen, etwa Oiles, Rheinmetall, igus, Admos. Ist Ihnen im Verfahren bekannt geworden, in welchem Ausmaß Zollern BHW bzw. der zusammengefasste Konzern in diesem Bereich überhaupt Umsatz generieren wollte - denn hier wird ja auch gern mit Umsatzgrößen hantiert - und welchen Marktanteil das Unternehmen in dem Markt erreichen wollte - in einem Markt, der eigentlich schon besteht? Meine Google-Recherche hat ergeben, dass alle Unternehmen, die auf der ersten Google-Suche-Ergebnis-Seite angezeigt werden, heute schon Gleitlager herstellen. Mich interessiert, ob diese vermeintliche Zukunftsvision die einzige Entscheidungsgrundlage des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums war, der Ministererlaubnis des Bundesministers zuzustimmen, oder ob es noch eine andere Entscheidungsgrundlage gab, wie etwa eine vertrauliche Zusicherung zu Arbeitsplatzgarantien, die aber offensichtlich nirgendwo notiert ist.

MR'in **Zinram** (MW): Die Landesregierung hatte ein Anhörungsrecht. Wir haben kein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Ministererlaubnis.

Darüber, welche Umsätze an welchen Standorten generiert werden sollten oder generiert werden sollen, liegen uns keine Erkenntnisse vor. Wir haben die öffentliche Version der Ministererlaubnis, wir haben insofern keine interne bzw. vertrauliche Fassung. Eine Version der Ministererlaubnis ohne Schwärzungen liegt uns nicht vor.

In dem Verfahren ist die Niedersächsische Landesregierung angehört worden. Wir konnten insofern Stellungnahmen abgeben. Aber wir konnten nicht z. B. Bedingungen stellen.

Vors. Abg. **Sabine Tippelt** (SPD): Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir können den Tagesordnungspunkt für heute abschließen.

\*\*\*